

von der Forschung und Entwicklung bis zur Arbeitsausführung, insbesondere bei der komplexen sozialistischen Rationalisierung. Entsprechend dem Grundsatz „Neue Technik — neue Normen“ sind die Maßnahmen zur Vervollkommnung der Technik, Technologie, Organisation der Arbeit und der Arbeitsmethoden mit der Festlegung technisch begründeter Arbeitsnormen und anderer Leistungskennziffern abzuschließen.

(2) Der Betriebsleiter ist dafür verantwortlich, daß

1. die Arbeitsnormen auf der Grundlage technischer Parameter, fortgeschrittener Technologien, moderner Formen der Produktions- und Arbeitsorganisation sowie der besten Arbeitserfahrungen der Werk tätigen technisch begründet werden;
2. andere Leistungskennziffern auf der Grundlage technischer Parameter, technologischer und anderer Unterlagen, der Planaufgaben, des betrieblichen Rechnungswesens und der im sozialistischen Wettbewerb gewonnenen Erkenntnisse festgelegt werden;
3. durch Ordnung und Disziplin auf dem Gebiet der Technik, Technologie und Organisation der Produktion sowie durch die Anwendung neuer Arbeitsmethoden und durch die Qualifizierung der Werk tätigen die Einheit von technischer Begründung und Erfüllung der Arbeitsnormen gesichert wird. Technisch begründete Arbeitsnormen müssen nach entsprechender Einarbeitung von den Werk tätigen erfüllt werden können, die für die betreffende Arbeit geeignet sind, die notwendige Qualifikation nachweisen und die Arbeitszeit voll ausnutzen. Das gleiche gilt für andere Leistungskennziffern.

(3) Der Betriebsleiter hat zu gewährleisten, daß die Ausarbeitung technisch begründeter Arbeitsnormen und anderer Leistungskennziffern gemeinsam mit den Werk tätigen erfolgt und ihre Vorschläge zur Verbesserung der Technik, Technologie, Produktions- und Arbeitsorganisation verwirklicht werden.

§10 a

(1) Das Produktionskomitee des volkseigenen Großbetriebes ist ein gesellschaftliches Organ der bewußten und schöpferischen Teilnahme der Werk tätigen an der Verwirklichung des neuen ökonomischen Systems der Planung und Leitung im Betrieb. Es wird von der Belegschaft gewählt und ist ihr gegenüber rechenschaftspflichtig. In ihm wirken die qualifiziertesten Arbeiter, Ingenieure, Ökonomen, Wissenschaftler und leitenden Kader sowie die Vertreter der gesellschaftlichen Organisationen mit.

(2) Das Produktionskomitee trägt dazu bei, daß die entscheidenden Fragen des Betriebes kollektiv beraten werden und der Betriebsleiter auf dieser Grundlage wissenschaftlich begründete Entscheidungen treffen kann. Es hilft, die Übereinstimmung der Interessen des Kollektivs und der einzelnen Werk tätigen mit den Interessen der sozialistischen Gesellschaft ständig herbeizuführen und den Werk tätigen die gesellschaftlichen Zusammenhänge zu erläutern.

(3) Die beratende und kontrollierende Tätigkeit des Produktionskomitees besteht darin:

- a) an der Ausarbeitung und Durchführung der Perspektiv- und Jahrespläne sowie der Rationalisierungskonzeption des Betriebes mitzuwirken,

b) die Erreichung des wissenschaftlich-technischen Höchststandes bei weltmarktfähigen, hochveredelten und qualitativ hochwertigen Erzeugnissen zu beschleunigen und die ständige Senkung der Kosten aller Erzeugnisse und Leistungen zu beeinflussen,

c) die Einhaltung der Koordinierungsvereinbarungen und Kooperationsverträge sowie die termin-, Sortiments- und qualitätsgerechte Erfüllung der vertraglich eingegangenen Verpflichtungen ständig zu analysieren, um daraus Schlußfolgerungen für die Verbesserung der Leitungstätigkeit auf diesen Gebieten abzuleiten,

d) auf die Qualifizierung und Entwicklung der Kader auf der Grundlage des Perspektivplanes Einfluß zu nehmen,

e) sich um die planmäßige Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Werk tätigen zu sorgen.

(4) Das Produktionskomitee stützt sich in seiner Tätigkeit auf die besten Erfahrungen der Werk tätigen im sozialistischen Wettbewerb, der sozialistischen Gemeinschaftsarbeit und der Neuererbewegung und sorgt dafür, daß diese Erfahrungen zur Erreichung des höchsten volkswirtschaftlichen Nutzens im Betrieb von allen Leitern in ihrer Arbeit berücksichtigt werden.

§10 b

(1) Das ökonomische Aktiv des volkseigenen Großbetriebes wird zur Beratung wichtiger politischer, technischer und ökonomischer Probleme des Betriebes einberufen und unterstützt den Betriebsleiter bei der Durchführung seiner Aufgaben. Es setzt sich aus den besten Arbeitern, Neuerern und Rationalisatoren, den besten Mitarbeitern der Rationalisierungsgruppen, den erfahrensten Ingenieuren und Ökonomen sowie den verantwortlichen Wirtschaftsfunktionären des Betriebes zusammen.

(2) Das ökonomische Aktiv des Betriebes läßt sich vom Betriebsleiter den Stand der Planerfüllung sowie die vor dem Betrieb stehenden Aufgaben erläutern und berät mit ihm ihre effektivste Lösung. Die Ergebnisse der Beratungen des ökonomischen Aktivs sind bei der Ausarbeitung und Durchführung der Perspektiv- und Jahrespläne sowie der Betriebskollektivverträge zu berücksichtigen.

Die Tätigkeit der Gewerkschaft im Betrieb

§11

(1) Die gewerkschaftliche Tätigkeit steht unter dem Schutz der Arbeiter- und Bauern-Macht. Die Arbeiter- und Bauern-Macht gewährleistet dem Freien Deutschen Gewerkschaftsbund als Klassenorganisation der Arbeiterklasse das Recht, sich in den Betrieben gemäß seiner Satzung und seinen Beschlüssen frei und ungehindert zu betätigen. Wer die gewerkschaftliche Tätigkeit behindert, wird zur Verantwortung gezogen.

(2) Die von der Gewerkschaftsorganisation gewählten Vertrauensleute und betrieblichen Gewerkschaftsleitungen sind Interessenvertreter aller Arbeiter, Angestellten und Angehörigen der Intelligenz im Betrieb.

(3) Den Gewerkschaftsvertrauensleuten und den Mitgliedern der Abteilungsgewerkschaftsleitungen darf nur mit vorheriger Zustimmung der Betriebsgewerkschaftsleitung, den Mitgliedern der Betriebsgewerk-